

**Eingabe falscher Postleitzahl durch Polizeibeamten führte zur Einstellung
Bußgeldverfahren nach § 79 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 206 a StPO zum Zeitpunkt der
Zustellung des Bußgeldbescheides
Beschluss Oberlandesgericht Hamm, Az.: III-1 RBs 195/11 OLG Hamm
50 OWi 34 Js 680/11 (208/11) Amtsgericht Olpe**

Mit Bußgeldbescheid vom Kreis Olpe, datierend vom 19.01.2011, war gegen den Betroffenen ein Bescheid über eine Geldbuße i. H. v. 215,00 Euro sowie einen Monat Fahrverbot ergangen.

Ihm war vorgehalten worden, auf einer durchgehenden Fahrbahn der Kraftfahrtstraße gewendet, ferner nicht die durch Zeichen 214 vorgeschriebene Fahrtrichtung eingehalten zu haben und verbotswidrig über die Fahrstreifenbegrenzung gefahren zu sein. Des Weiteren habe er verbotswidrig die Sperrfläche befahren.

Diesem Bußgeldbescheid war vorausgegangen, dass unmittelbar nach Kenntnis o. g. Handlungen des Betroffenen dieser durch Polizeibeamte angehalten wurde und selbige die Personalien des Betroffenen festgestellt hatten.

Der aufnehmende Polizeibeamte erklärte dann später in der Verhandlung beim Amtsgericht Olpe, dass er die Personalien korrekt erfasst habe. Bei der Übertragung der Personalien habe er aber die Postzeitzahl nicht in den Computer eingegeben, da der Computer die Postleitzahl automatisch einfügte.

Der Betroffene wohnt in dem Ort Schmiedefeld. Den Ort Schmiedefeld gibt es jedoch in der Bundesrepublik zweimal mit unterschiedlichen Postleitzahlen.

Dadurch bedingt konnte der Bußgeldbescheid zunächst nicht ordnungsgemäß zugestellt werden. Demzufolge, so das Amtsgericht Olpe, war das Verfahren zwischenzeitlich bis zur Zustellung an den tatsächlichen Wohnort des Betroffenen nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 OWiG wegen Abwesenheit des Betroffenen vorläufig eingestellt gewesen, so dass es zu einer Verjährungsunterbrechung kam.

Hierbei, so das Amtsgericht, hat ein Irrtum über die tatsächliche Abwesenheit des Betroffenen vorgelegen.

Der Betroffene war nämlich nach wie vor in Schmiedefeld mit der Postleitzahl 98711 wohnhaft. Versehentlich, so das Amtsgericht, wurde bei der Anzeigenaufnahme von der Polizei eine falsche Postleitzahl aufgenommen. Demzufolge handele es sich aber nicht um ein Verschulden der Bußgeldbehörde, es handele sich um ein Verschulden der Polizeibehörde. Eine Möglichkeit, dieses Verschulden der Polizeibehörde der Bußgeldbehörde zuzurechnen, bestehe nicht.

Seitens der Verteidigung war von Beginn an der Nachweis darüber geführt worden, dass – wie in den Fahrzeug- und Ausweispapieren eindeutig nachzulesen ist, sich an der Wohnanschrift des Betroffenen nichts geändert hatte, d. h., wie bei der Polizeikontrolle erfasst, wohnte der Betroffene auch weiterhin in gleicher Örtlichkeit.

Als dann der Bußgeldbescheid zig Monate später dem Betroffenen zugestellt wurde, hat die Verteidigung die Einrede der Verjährung erhoben, da durch die Behörde alleinig die verspätete Zustellung verschuldet war.